

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz - PKoFoG)

Die BAG-SB begrüßt ausdrücklich die Bemühungen des Gesetzgebers durch die im Entwurf genannte Neustrukturierung der Vorschriften des Kontopfändungsschutzes sowie der Neuregelung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz, die Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes umzusetzen und dadurch sowohl eine Verbesserung für die Schuldner als auch eine Entlastung für die Gerichte, Gläubiger und Zahlungsinstitute zu erreichen.

Als deren Mitglied unterstützen wir ausdrücklich die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und verzichten darauf, die dort genannten Ausführungen hier zu wiederholen. Zusammenfassend kann gesagt werden:

- Ausdrücklich zu **begrüßen** sind insbesondere die Ausweitung der Nachweismöglichkeiten, die Konkretisierung bei der Umwandlung in ein P-Konto sowie der Verrechnungsschutz auf dem debitorisch geführten Konto und die Verlängerung der Übertragungsmöglichkeit von geschütztem Guthaben.
- **Abzulehnen** sind die geplanten Vorschriften zum Kontenwechsel, insbesondere die „Mitnahme“ von Pfändungsbeschlüssen sowie die Kostentragungspflicht hierfür. Ungeklärt bleibt weiterhin der Umgang mit der sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft und den damit verbundenen Einstandspflichten bzw. deren Berücksichtigung im Pfändungsschutz (z.B. „Patchwork-Familien“).
- **Gänzlich abzulehnen** ist, dass in Verbindung mit dem Verrechnungsverbot auf dem debitorisch geführten Konto eine Verpflichtung zur Rückführung der Kontoforderung durch den Schuldner in Höhe von 3 % des geschützten Betrages gesetzlich festgeschrieben werden soll.

Der Diskussionsentwurf geht von keinem wesentlichen Mehraufwand für die Beratungsstellen aus. Dem kann so nicht zugestimmt werden. Eine Anpassung der Finanzierung für Beratungsstellen wurde nicht mitberücksichtigt. Angesichts der zunehmenden Aufgaben, die auf die Beratungsstellen übertragen worden sind bzw. noch werden sollen, wäre dies jedoch aus unserer Sicht zwingend notwendig. Nachfolgend werden einige der zusätzlichen Aufgaben, die sich durch die Reform ergeben würden, aufgeführt:

- Aus dem Gesetz soll zukünftig eine gesetzliche Verpflichtung der anerkannten Stellen zur Ausstellung von Bescheinigungen erwachsen, bisher waren die Beratungsstellen lediglich berechtigt die Bescheinigung auszustellen. Das heißt unabhängig der finanziellen Ausstattung der Beratungsstelle können die Ratsuchenden einen Anspruch gegenüber der Beratungsstelle erheben.
- Grundsätzlich ist die Vorschrift zu § 904 E-ZPO „Nachzahlungen von Sozialleistungen“ sehr zu begrüßen, da den Schuldner_innen der Weg zum Gericht, ein langes Warten auf die Entscheidung und die Stellungnahme des Gläubigers zum Antrag erspart bleibt. Für die Beratungsstellen bedeutet die erweiterte Prüfungscompetenz und Verlagerung der Aufgaben allerdings einen erweiterten Personenkreis und damit erheblichen Mehraufwand.
- Sollte § 905 in Kraft treten, wird der Schuldner glaubhaft machen müssen, dass eine berechnigte Stelle den Nachweis nicht erteilen konnte. Es ist zwar nicht definiert, wie die Glaubhaftmachung auszusehen hat, es ist aber davon auszugehen, dass die berechnigte

Stelle, die der Schuldner aufgesucht hat, allemal eine Bescheinigung über die Erfolgslosigkeit auszustellen hat. Folglich würde es bedeuten, dass tatsächlich sämtliche P-Konto-Besitzer mit Berechtigung zur Beantragung der Erhöhungsbeträge eine Beratungsstelle aufsuchen müssen und diese in jedem einzelnen Fall eine Bescheinigung ausstellen muss, entweder über die Nichterteilung der Bescheinigung oder aber über die Erhöhung des Grundfreibetrages. Es sollte daher konkretisiert werden, dass die Versicherung des Schuldners ausreichend ist. Denkbar wäre in Bezug auf die Nachweispflichten auch eine Lösung in der ZPO, wonach Gutschriften, welche vom Arbeitgeber, bei dem der Lohn nachweislich bereits gepfändet wurde, auf das gepfändete Konto überwiesen werden, bei der Berechnung des Freibetrages nicht zu berücksichtigen sind (Doppelpfändungen).

- Fraglich ist, wie sich die Verkürzung des Anpassungszeitraumes der Pfändungsbeträge auf die Akzeptanz der Bescheinigungen, die älter als ein Jahr sind, gegenüber den Zahlungsinstituten auswirkt. Es ist zu befürchten, dass diese von den Schuldnern jährlich eine neue Bescheinigung verlangen.

Durch diese enorme Erweiterung der Aufgaben der Schuldnerberatungsstellen entsteht ein erheblicher Erfüllungsaufwand, wodurch ein dauerhafter Mehrbedarf an Beratungskräften vorgehalten werden muss. Ein Ratsuchender muss bei einer Kontopfändung i.d.R. innerhalb von 3 Tagen beraten werden, um die Kontofreigabe zu erlangen, damit er/sie z. B. die Miete bezahlen und den Lebensunterhalt bestreiten kann. Es ist bemerkenswert, dass die Zahlungsinstitute für den erweiterten Aufwand vergütet werden sollen, selbst für eine Information zu dem verfügbaren Betrag die Auslagen sogar gesetzlich fest verankert werden sollen. Die gemeinnützigen Organisationen allerdings, die ohnehin mit knappen finanziellen Ressourcen zu kämpfen haben, keine Beachtung bezüglich des Mehraufwandes finden. Lediglich auf S. 49 – Variante 1a/1b wird angemerkt, dass die Schuldnerberatungsstellen einer verstärkten personellen und finanziellen Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben bedürfen.

In diesem Zusammenhang ist erneut zu betonen, dass mit der Einführung des § 850k ZPO die anerkannten Beratungsstellen zwar berechtigt wurden die Bescheinigungen auszustellen, wie dieses Vorhaben finanziert werden sollte, fand jedoch keinerlei Erwähnung. Es wurde stillschweigend davon ausgegangen, dass die ohnehin nicht ausreichende Landesförderung, die für die Aufgaben der anerkannten Beratungsstellen gem. § 305 InsO gewährt wird, alle zusätzlichen verpflichtenden Aufgaben deckt.

Nur zehn Prozent der überschuldeten Haushalte suchen aktuell eine Schuldnerberatungsstelle auf - ein frühzeitiges Eingreifen ist jedoch im Interesse aller Beteiligte. Durch die erweiterten Kompetenzen im Rahmen der P-Konto Bescheinigungen bestünde die Möglichkeit, die Ratsuchenden früher zu erreichen. Es liegt in der Hand des Gesetzgebers, im Sinne einer präventiven, Verbraucherschützenden Ausrichtung die Finanzierung der Beratungs- und Bescheinigungspraxis entsprechend sicherzustellen und die notwendigen Kapazitäten vorzuhalten.

Berlin, 18. Dezember 2018

Der Vorstand

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)